

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TEGA

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere folgenden Bedingungen zu Grunde. Sie gelten durch Auftragserteilung, Annahme der Lieferung, Abnahme des Werkes als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die TEGA nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unwirksam, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
Die TEGA - AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

I. Angebote

- 1.) Angebote sind freibleibend und beinhalten nicht, falls nicht ausdrücklich angeführt, die Lieferung und Montage.
- 2.) Angebote werden vollständig abgegeben, es gelten nur die schriftlich gemachten Angaben.

II. Auftragserteilung/Preise

- 1.) Der Auftrag gilt mit Auftragsbestätigung, Lieferung oder Montage als angenommen.
- 2.) Preise sind nach Vertragsabschluss für 4 Monate verbindlich (diese Preisbindung gilt nicht für den Dauerbezug). Danach können die Preise von TEGA entsprechend der Kostensteigerungen, insbesondere auf Grund von Tarifverträgen oder Materialverteuerungen erhöht werden. Bei Erhöhung von mehr als 5 % steht dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht zu. Bei Gaslieferungen werden Tagespreise in Rechnung gestellt.

3.) Alle Preise sind Nettopreise in Euro ab Lieferstelle ausschließlich Verpackung; Tankgaspreise sind Preise frei Lieferstelle (bei Belieferung im Rahmen einer von TEGA festgelegten Tour). Ein GGVS-Zuschlag für Flüssiggaslieferungen gilt als vereinbart. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen. Bei Kreditlieferungen erfolgt Rechnungslegung mit Mindestwert Euro 125,00. Gasrechnungen, Monteurleistungen und Reparaturen sind ohne Abzug sofort zahlbar, sonstige Warenlieferungen innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder bis zum 30. Tag netto.

III. Zahlungsbedingungen:

- 1.) Sind Teilzahlungen vereinbart, und bleibt der Käufer mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand, so wird der vereinbarte Preis sofort fällig.
- 2.) Die Zahlung durch Wechsel, Scheck und Akzpte unterliegt vorheriger Vereinbarung. Wechsel, Scheck und Akzpte werden stets nur zahlungshalber entgegengenommen.
- 3.) Bei Bekanntwerden einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit oder einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, steht TEGA das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der nicht fälligen, Rechnungen zu verlangen. Hinsichtlich noch nicht erfolgter Lieferungen ist der Kunde vorleistungspflichtig.
- 4.) Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von TEGA anerkannt sind.

IV. Lieferzeit

- 1.) Liefer- und Montage- und Reparaturzeitangaben sind annähernd und unverbindlich. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst mit - eventuell erforderlicher - vollständiger Übergabe der zur Herstellung erforderlichen planerischen und technischen Unterlagen durch den Auftraggeber.
- 2.) Gerät TEGA aus zu vertretenden Gründen in Verzug, so ist die Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf 50% des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

V. Gefahrtragung

Der Transport erfolgt ab Rampe Lieferstelle (TEGA) auf Gefahr des Kunden. Der Kunde ist bei Selbstabholung oder Transport durch vom Kunden beauftragte Unternehmen alleine für die betriebs- und beförderungssichere Be- und Entladung zuständig und verantwortlich. Wirkt TEGA dabei mit, geschieht dies im Auftrag und auf Gefahr des Kunden.

VI. Kosten für nicht ausführbare/ausgeführte Aufträge

Bei einem nicht ausführbarem Auftrag wird der belegte und entstandene Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt, wenn *der bestandene Fehler trotz gründlicher Fehlersuche nicht festgestellt werden kann, *ein Ersatzteil nicht mehr beschafft werden kann, *der Kunde zum vereinbarten Termin nicht anwesend war, *der Auftrag später zurückgezogen wird.

VII. Gewährleistung, Haftung

- 1.) Offensichtliche Mängel sind durch Kaufleute innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Danach und im Falle der Weiterveräußerung vor Ablauf der Wochenfrist gilt die gelieferte Ware als akzeptiert.
- 2.) Falls Beanstandungen anerkannt werden, wird nach Wahl die Ware zurückgenommen und Ersatz geliefert oder nachgebessert. TEGA ist berechtigt, wenigstens einmal nachzuliefern/-bessern.

3.) Ist TEGA zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese aus Gründen, die TEGA zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus, oder schlägt die Mängelbeseitigung/Nachlieferung in sonstiger Weise fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4.) Weiter gehende Ansprüche sind, soweit sich nachfolgend (Ziffer 5. ff) nichts anderes ergibt, -gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. TEGA haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet TEGA nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die Haftungsfreizeichnung in Ziffer 9 gilt nicht, soweit die Schadensursache auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht. Sie gilt ebenfalls nicht, soweit der Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache geltend macht.

5.) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen ab Gefahrübergang oder Abnahme des Werkes. Die Haftung für Mangelfolgeschäden, die nicht unmittelbar einen Sachmangel darstellen, ist darüber hinaus auf das Vorliegen mindestens grober Fahrlässigkeit und auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geltend gemacht werden.

6.) Sofern TEGA eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht bei einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

7.) Für im Kulanzwege durchgeführte Arbeiten und für nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfristen vorgenommene Mängelbeseitigungen, Nachlieferungen, Nachbesserungen wird jedwede Gewährleistung ausgeschlossen. Eine neue Gewährleistungsfrist wird hierdurch nicht in Gang gesetzt.

8.) TEGA haftet wegen Fehlens der zugesicherten Eigenschaften nur, wenn die Eigenschaften bei Vertragsschluss schriftlich und ausdrücklich zugesichert waren. Prospektangaben, allgemeine Beschreibungen durch das Verkaufspersonal und die Angabe von DIN-Normen gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften.

9.) Soweit gemäß Ziffer 4.) bis 7.) die Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere für Ansprüche aus Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB. Die Regelung in Satz 1 gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

10.) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

VIII. Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller:

1.) Der Besteller kann nach Setzung einer angemessenen Frist auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn TEGA unverschuldet an der Ausführung der Leistung gehindert ist.

2.) In den vorgenannten Fällen ist die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung und Verzugsschäden ausgeschlossen.

3.) Wird der Vertrag durch den Besteller aus anderen Gründen vorzeitig gelöst, steht TEGA Schadenersatz in Höhe von 20% des Auftragswertes zu, es sei denn, dass TEGA einen höheren oder der Besteller einen niedrigeren Schaden nachweist.

IX. Rücktritt vom Vertrag durch uns:

Für den Fall eines unter Ziffer VIII./1.) genannten Leistungshindernisses behält sich TEGA den Rücktritt vor, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages eine unzumutbare Härte darstellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TEGA

X. Eigentumsvorbehalt

- 1.) TEGA behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller, aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, vor.
- 2.) TEGA behält sich das volle Verfügungsrecht vor und ist zur jederzeitigen Zurücknahme berechtigt, falls die Begleichung der Forderungen durch den Auftraggeber gefährdet scheint.
- 3.) Ist der Eigentumsvorbehalt durch Einbau der gelieferten Ware beim Auftraggeber erloschen, so räumt der Auftraggeber TEGA das Recht ein, die eingebauten Gegenstände auszubauen und wegzunehmen. Zur Erreichung des vorgenannten Zweckes ist der Auftraggeber verpflichtet, den Beauftragten TEGAs freien Zutritt zu dem Gelände oder den Räumlichkeiten zu gestatten.
- 4.) Gutschrift für zurückgenommene Ware erfolgt zum Wiederverkaufswert unter Abzug der entstandenen Kosten und der Werkkosten für Wiederunterbringung.
- 5.) Zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren ist der Auftraggeber im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Auftraggeber tritt TEGA bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe der Forderung zur Sicherung ab. TEGA ist berechtigt, dem Abnehmer des Auftraggebers die Abtretung der Forderung mitzuteilen und diese einzuziehen, wenn dies geboten scheint.
- 6.) Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die an uns abgetretenen Forderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die in Ansehung der abgetretenen Forderung vom Auftraggeber eingezogenen Beträge sind unverzüglich an TEGA weiterzuleiten. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist unzulässig.
- 7.) TEGA verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt TEGA.

XI. Datenschutz

TEGA ist berechtigt, betriebsintern Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Kunden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1.) Erfüllungsort ist der Sitz der Firma, soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Angebot nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für Aufträge, die nur beim Auftraggeber oder an dem von ihm angegebenen Ort durchgeführt werden können.
- 2.) Gerichtsstand ist für Vollkaufleute der Firmensitz. TEGA ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Besondere Bedingungen, Hinweise:

XIII. Transport und Umgang mit Gasen, Behältern und Paletten

- 1.) Der Kunde stellt die ungehinderte Zufahrt für LKW max. 40 t zum Befüllungs- bzw. Lieferort sicher.
- 2.) Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über Arbeitsschutz und Unfallverhütung sowie den Stand der Technik, zu beachten.

XIV. Flüssiggasbehälter und Paletten der TEGA

- 1.) Miet-, Leih-, Nutzungs- oder (Voll-) Pfandbehälter und Paletten bleiben Eigentum der TEGA und dürfen ausschließlich für die Lagerung von TEGA-Flüssiggas verwendet werden.
- 2.) Die dem Kunden von TEGA überlassenen Flüssiggasbehälter und Paletten hat der Kunde nach Entleerung unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie in der Geschäftszeit gegen Quittungsbeleg erfolgt.
- 3.) Für Flaschen und Paletten, die länger als 3 Monate vom Kunden genutzt werden, wird ab dem 4. Monat Miete berechnet. Für verlorene oder beschädigte Flüssiggasflaschen oder Paletten haftet der Kunde für den Wiederbeschaffungswert; bezahltes (Voll-) Pfand wird als Ersatzleistung angerechnet. Ein Zurückbehaltungsrecht auf die Behälter oder Paletten besteht nicht. Behält der Kunde Pfandflaschen länger als 5 Jahre, so ist TEGA schon aus Gründen der Betriebssicherheit nicht verpflichtet diese zurückzunehmen. Der Pfandbetrag verbleibt dann endgültig bei TEGA.

- 4.) Einwendungen gegen ausgewiesene Behälter-/Palettenbestände auf Monatsrechnungen bzw. Behälterkontoauszüge sind innerhalb von 4 Wochen zu erheben, anderenfalls gelten die ausgewiesenen Bestände als anerkannt.

XV. Flüssiggasbehälter des Kunden

Eigentumsbehälter werden nur nach Erbringen des Eigentumsnachweises befüllt. Der Kundenauftrag umfasst neben der Flüssiggasbelieferung bzw. Befüllung alle notwendigen TÜV-Abnahmen oder anfallenden Reparaturen, die nach den geltenden Vorschriften vor der Befüllung vorgenommen werden müssen. Jede Flüssiggasanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Erweiterung und Veränderung von einem Sachkundigen nach den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien auf dem aktuellen Stand der Technik abzunehmen und zur Belieferung freizugeben. Vom Verbraucher eigenmächtig vorgenommene sicherheitsbedenkliche Veränderungen berechtigen TEGA zur Einstellung der Flüssiggasliefierungen und zur Stilllegung der Anlage. Hieraus erwachsen dem Verbraucher keine Ansprüche oder Rechte gegen TEGA.

XVI. Arbeitsleistungen/Montage

Montageleistungen, Fahrtkosten und Materialeleistungen werden im Auftrag des Kunden, wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, nach Aufwand zu den Kostensätzen der TEGA berechnet. Alle baulichen Vorarbeiten müssen soweit gediehen sein, dass unser Personal ohne Zeitverlust arbeiten kann. Bei mehrtägigen Arbeiten muss für die Material-, Geräte- und Werkzeuglagerung ein geeigneter, verschließbarer Raum zur Verfügung stehen. Für Schäden und deren Folgen, die dadurch entstehen, dass Dritte an den durchgeführten Installationen Änderungen oder Beschädigungen verursachen, haftet TEGA nicht.

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit folgenden Einschränkungen, dass ungeachtet des Einbaus / der Verbindung die gesetzlichen Gewährleistungen für bewegliche Sachen gelten.

XVII. Rücknahmen

Für Gasrücknahmen werden dem Kunden gesondert die Fracht- und Lohnkosten sowie eine Abwicklungspauschale berechnet. Erfüllungshalber erfolgte Gasrücknahmen werden nicht vergütet. Neuwertige, ungenutzte und gängige Geräte werden auf Wunsch des Kunden innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung gegen Erstattung der TEGA entstandenen Fracht- und Lohnkosten zurückgenommen. Für alle Lieferungen wird ein Rücknahmeabschlag von 15 % des Warenwertes erhoben.

XVIII. Mineralölsteuerlicher Hinweise

- 1.) Brenngas (Propan): Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach §19 der Mineralölsteuer Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder c) (befristet bis 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder d) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat) dienen. Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!
- 2.) Autogas: Zur Verteilung und Verwendung als Kraftstoff unvermischt mit anderen Mineralölen zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen. Das Autogas ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes ermäßigt versteuert.

Stand: Mai 2005